



Gemeinderat

## Pflichtenheft Einbürgerungskommission

---

Dieses Pflichtenheft wird gestützt auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Neuenkirch, Artikel 4, 5 und 35 vom 27. November 2023.

### I. Zweck und Organisation

#### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung besteht die Einbürgerungskommission aus dem Präsidium, einer Vertretung der Verwaltung sowie vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln (Art. 45 Abs. 2 Gemeindeordnung). Am 20. Dezember 2023 hat der Gemeinderat Neuenkirch die Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen erlassen.
- <sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission erfüllt alle Aufgaben, welche das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

#### Art. 2 Wahl und Amtsdauer

- <sup>1</sup> Von Amtes wegen sind das Ressort Gemeindepräsidium und eine Vertretung der Verwaltung in der Einbürgerungskommission vertreten. Die vier weiteren Mitglieder der Einbürgerungskommission werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Einbürgerungskommission beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen am 1. September, erstmals am 1. September 2024.

#### Art. 3 Organisation

- <sup>1</sup> Das Ressort Gemeindepräsidium ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz. Das Präsidium vertritt die Einbürgerungskommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selber.
- <sup>2</sup> Die Stellvertretung des Präsidiums liegt beim stellvertretenden Mitglied des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission kann Aufgaben, die nicht die Kernaufgabe der Entscheidungsfindung betreffen, der Verwaltung übertragen.

#### **Art. 4 Sitzungsordnung**

- <sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission tritt auf Einladung zusammen. Gemäss Ziffer 5.1 der Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen tagt die Einbürgerungskommission mindestens ein Mal pro Jahr.
- <sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidium der Einbürgerungskommission die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen (Ziffer 5.1 der Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen).

#### **Art. 5 Ausstand**

- <sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsgründe gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Einbürgerungskommission über die Ausstandspflicht.

#### **Art. 6 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat das Präsidium den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Kommission hat ihren Entscheid zu begründen.
- <sup>4</sup> Für die Einbürgerungskommission zeichnen das Präsidium und die Vertretung der Verwaltung, bei Verhinderung deren Stellvertretungen.

#### **Art. 7 Protokoll**

Das Protokoll der Kommissionssitzungen wird von der Vertretung der Verwaltung erstellt (Ziffer 5.5 der Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen).

#### **Art. 8 Kommunikation, Information, Datenschutz**

Die Kommunikation, Information und der Datenschutz richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben (insbesondere Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen, Datenschutzreglement der Gemeinde Neuenkirch).

#### **Art. 9 Geheimhaltungspflicht**

Die Kommissionsmitglieder sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung der Amtsdauer bestehen.

**Art. 10 Entschädigung**

Die Entschädigung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Neuenkirch.

**Art. 11 Inkrafttreten**

Das Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2023 genehmigt und tritt am 1. September 2024 in Kraft.

**GEMEINDERAT NEUENKIRCH**

Gemeindepräsident

*Marcel Wolfisberg*

Handwritten signature of Marcel Wolfisberg in blue ink.

Gemeindeschreiber

*Thomas Rubin*

Handwritten signature of Thomas Rubin in blue ink.